

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie Ihren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten beziehungsweise diese Maßnahmen veranlassen. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

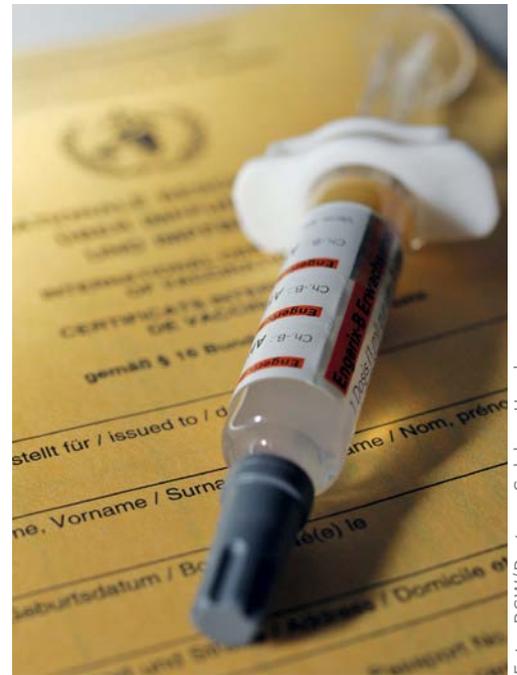


Foto: BGW/Bertram Solcher, Hamburg

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist in Ihrem Betrieb erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist von Ihnen zu veranlassen und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.

Angebotsvorsorge

Sie müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, müssen Sie sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.

Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn die Vermutung besteht, dass eine Erkrankung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch eine Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Je nachdem, wie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Beratung ausfällt, wird für jeden Beschäftigten festgelegt, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Über das Recht auf Wunschvorsorge müssen Sie Ihre Beschäftigten nachweislich informieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in der Schädlingsbekämpfung relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeit im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen • Tollwut bei regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren und in Gebieten mit Wildtollwut 	Impfberatung und Impfangebot gegen Tollwut <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
<p>Regelmäßige Tätigkeit mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Tieren, Schädlingen und deren Exkrementen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Salmonellen • Hantaviren • Leptospiren 	<ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
<p>Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen)</p>	<p>Regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall 	<p>Regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag</p> <ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall
<p>Schädlingsbekämpfung und Begasung nach der Gefahrstoffverordnung</p>	<p>Nach ArbMedVV, Anhang Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Verbindung mit AMR 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mit Exposition gegenüber atemwegs- oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen (nach Gefährdungsbeurteilung „H334“ oder „H317“ im Sinne der CLP-Verordnung), sonst innerhalb von 12 Monaten • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall 	<p>Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:</p> <p>a) Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung</p> <p>b) Begasung nach der Gefahrstoffverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen nach maximal 36 Monaten

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tragen von Atemschutzgeräten (AMR Nr. 14.2)	<p>Atemschutzgeräte der Gruppen 2 und 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall 	<p>Atemschutzgeräte der Gruppe 1, BGI/GUV-I-504-26 mit regelmäßiger Tragezeit von mehr als 30 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten
Lasthandhabung und Zwangshaltung	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	<ul style="list-style-type: none"> • erstes Angebot innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes verkürztes Intervall

Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Bei der Eignungsuntersuchung geht es um die Beurteilung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann, ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist die betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Die Teilnahme an der Untersuchung muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden.

Exposition	Eignungsuntersuchung	Unbedenklichkeitsuntersuchung
häufige Teilnahme am Straßenverkehr	für Fahrtätigkeiten (nach Fahrerlaubnisverordnung – FeV), nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist	—
Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheits-schädlichen Stoffen und Zubereitungen	Zeugnis über die Eignung für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, nicht älter als 5 Jahre	—
Tätigkeit mit Begasungsmitteln	Zeugnis über die Eignung für den Befähigungsschein (gilt maximal 6 Jahre)	—

Weitere betriebsärztliche Beratungsangebote

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die ärztliche Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt vollumfänglich auch für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, die das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentieren und die Beschäftigten dazu beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf er den Unternehmer oder die Unternehmerin nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Beschäftigten informieren.

Bei Eignungsuntersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen geht eine Bescheinigung über die Eignung an den Arbeitgeber beziehungsweise an die Arbeitgeberin.

Mitteilung an den Unternehmer oder die Unternehmerin

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis nicht hinreichend sind, muss über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt schlagen dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Nach der Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird eine Bescheinigung mit dem Datum der nächsten Vorsorge ausgestellt. Informiert werden sowohl der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin als auch die Beschäftigten.
- Um zu dokumentieren, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde, nutzen Sie die Dokumentationshilfe **„Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“**. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Klären Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihr Tätigkeitsspektrum Pflicht sind. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe **„Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit Tieren in Kontakt kommen, sollten gegen Tetanus geimpft sein. Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren Impfschutz (z.B. Tetanus, Diphtherie, Grippe) aufzufrischen oder zu erneuern.
- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die betriebsärztlichen Vorsorgetermine wahrzunehmen.
- Ihr Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin ist auch die Ansprechperson für Vorsorgemaßnahmen bei speziellen Infektionskrankheiten (zum Beispiel Vogelgrippe). Hinweise dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (www.rki.de).
- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, siehe dazu auch Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.